

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, dass wir Ihnen die dritte Ausgabe der Deutsch-Georgischen Strafrechtszeitschrift („DGStZ“) vorstellen können, die gleichzeitig die letzte Ausgabe dieses Jahres ist. Es ist sehr erfreulich, dass wir unseren Bestrebungen, Ihnen im Jahr 2016 drei Ausgaben zu präsentieren, gerecht geworden sind. Die dritte Ausgabe können Sie weiterhin – über die Webseite unserer Zeitschrift – www.dgstz.de – in beiden Sprachen, Deutsch und Georgisch – überall auf der Welt kostenlos lesen und herunterladen.

Wie Ihnen bekannt ist, existiert unsere Zeitschrift im elektronischen Raum seit nunmehr einem Jahr. Sie wurde im Oktober 2015 gegründet, die erste Ausgabe erschien im April 2016, die zweite Ausgabe im August desselben Jahres. Dementsprechend hatten Sie im Laufe dieses Jahres die Gelegenheit, diese beiden Ausgaben unserer Zeitschrift kennenzulernen, in denen sich die Beiträge sowohl Fragen des georgischen und deutschen klassischen Straf- und Strafprozessrechts widmeten als auch einige Aspekte der Herausforderungen der Europäisierung des Strafrechts beider Länder betrafen.

Was die 3. Ausgabe unserer Zeitschrift anbelangt, so widmet sie sich grundsätzlich einigen wichtigen Fragen des georgischen und deutschen Strafrechts. Die Zeitschrift bietet für unsere georgischsprachigen und deutschsprachigen Leserinnen und Leser die Möglichkeit, einen sehr interessanten Aufsatz des Richters am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D. Davit Sulakvelidze zu lesen, der einige Problemstellungen der Qualifikation der durch eine Waffe ausgeübten Gewalttaten thematisiert. Dieser Frage kommt eine gewichtige Bedeutung nicht nur im Hinblick auf die Strafrechtsdogmatik, sondern auch hinsichtlich der Rechtsprechung zu. Für unsere Leserinnen und Leser sollte auch ein Aufsatz des Richters am Stadtgericht Tbilissi Lavrenti Maglakelidze von großem Interesse sein, in dem der Autor sich mit dem Irrtum über erschwerende Tatumstände (in Bezug auf das Unrecht des vorsätzlichen Totschlags) befasst. Dies ist angesichts der dogmatischen und praktischen Bedeutung sowohl im georgischen als auch im deutschen Strafrecht Gegenstand von größeren Diskussionen.

Die vorliegende Ausgabe enthält zudem in der Rubrik „Bedeutsame Entscheidungen in Strafsachen“ eine

Anmerkung von Tobias Reinbacher zu einer interessanten Entscheidung des BGH, die sich der Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts im Internet widmet, wenn es um die Verbreitung von aus dem Ausland per Internet hochgeladenen Abbildungen geht, die eine verfassungswidrige Organisation kennzeichnende Merkmale im Sinne des deutschen StGB enthalten. Da die Bestimmung des Tatortes im Medienstrafrecht sowohl unter georgischen als auch insbesondere unter deutschen Juristen immer wieder ein heftig diskutiertes Thema darstellt, sind wir der Meinung, dass das Interesse unserer Leserinnen und Leser an dieser Anmerkung groß sein wird.

In der letzten Rubrik der 3. Ausgabe sind zwei Beiträge publiziert, von denen einer – derjenige von Martin Paul Waßmer – die Frage der Täterschaft und Teilnahme sowie der strafrechtlichen Verantwortung juristischer Personen nach deutschem und georgischem Strafrecht in rechtsvergleichender Sicht behandelt. Der Autor analysiert in seinem Beitrag diejenigen rechtsvergleichend verfassten Magisterarbeiten, die die georgischen Studierenden im Rahmen des Studiums in dem gemeinsamen LL.M.-Studiengang der staatlichen Iwane-Dschawachswili-Universität Tbilissi und der Universität zu Köln verfasst haben. Was den zweiten Beitrag angeht, dessen Co-Autoren Carmen Schmidt und Martin Paul Waßmer sind, so widmet sich dieser der Beschreibung des gemeinsamen Masterstudiengangs der hier erwähnten Universitäten, wobei die enge deutsch-georgische Zusammenarbeit auf der Universitätsebene im juristischen Bereich bestätigt wird.

Es ist hervorzuheben, dass die erklärten Ziele der Herausgeber der „DGStZ“, zu einer weiteren Vertiefung der Deutsch-Georgischen Zusammenarbeit im Bereich des Strafrechts beizutragen, die Herausforderungen im Bereich der Strafrechtswissenschaft im Zuge der endgültigen Annäherung Georgiens an die europäische und deutsche bzw. an die EU-Gesetzgebung zu bewältigen und letztlich die Europäisierung des georgischen Strafrechts zu unterstützen, weiter bestehen bleiben! Die Bestrebungen zur Erreichung dieses Zieles nehmen heutzutage immer mehr zu und erlangen noch mehr Bedeutung in Anbetracht der Prozesse, in denen sich Georgien nun befindet. Hier ist vor allem die allgemeine deutsch-georgische bilaterale Zusammenarbeit gemeint, die sich nicht nur auf die Zusammenarbeit im Bereich des Strafrechts beschränkt, sondern auch andere bedeut-

same Bereiche mitumfasst, was die allgemein deutsch-georgische Beziehung bzw. Freundschaft noch vertieft. Als Beweis dafür gilt, dass das Jahr 2017 von der georgischen Regierung als deutsch-georgisches Freundschaftsjahr angekündigt wurde. Es ist auch anzumerken, dass im selben Jahr die 200-jährige Gründung der deutschen Dörfer in Georgien und das 25-jährige Jubiläum der deutsch-georgischen diplomatischen Beziehungen gefeiert wird. Dabei bedarf auch der zügig voranschreitende institutionelle Annäherungsprozess Georgiens an die EU im Rahmen des Assoziierungsabkommens der Erwähnung. Dieses Dokument sieht unter anderem eine enge Zusammenarbeit im Bereich des Strafrechts vor. Es ist sowohl die enge Zusammenarbeit Georgiens mit den EU-Institutionen im Bereich des Strafrechts vorgesehen als auch die Implementierung der rechtlichen Dokumente der EU und dadurch die Harmonisierung des georgischen Strafrechts insgesamt. Vor diesem Hintergrund gewinnt unsere Online-Zeitschrift eine sehr große Bedeutung, die zur weiteren Entwicklung dieser Prozesse durch den deutsch-georgischen akademischen Austausch beiträgt.

Zu guter Letzt möchten wir uns als Herausgeber herzlich bedanken bei allen, die die vorliegende dritte Ausgabe möglich gemacht haben und uns auch in

Zukunft weiter begleiten werden. Neben den Autoren dieser Ausgabe und Redaktionsmitarbeitern, insbesondere den Lektoratsmitgliedern (Übersetzerinnen und Übersetzern) sowie Anri Okhanashvili, der das vorliegende Heft durch sein unermüdliches Arbeiten als Schriftleiter erst möglich gemacht hat, ist besonders die IRZ-Stiftung hervorzuheben, die dem Projekt den finanziellen Hintergrund gegeben hat, und die Juristische Fakultät der staatlichen Iwane-Dschawachischwili-Universität Tbilisi, die neben der sonstigen Unterstützung dem Projekt auch einen Raum zur Verfügung gestellt hat.

Ihnen allen vielen Dank!

Liebe Leserinnen und Leser, Ihnen steht die Möglichkeit offen, zusammen mit der dritten Ausgabe unsere gesamte einjährige Arbeit im Rahmen dieser Zeitschrift und dementsprechend die wissenschaftliche Qualität dieser Zeitschrift und ihre Bedeutung zu bewerten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie denken, dass die DGStZ Ihre Erwartungen erfüllt hat.

Für Anregungen aus der Leserschaft sind wir weiterhin jederzeit sehr dankbar.

Die Herausgeber